

Information über die Erhebung personenbezogener Daten
mit Kenntnis oder unter Mitwirkung des Betroffenen nach
Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung

Angaben zum Verantwortlichen

Kontaktdaten der Schule

Name: [Schule Gundorf – Grundschule der Stadt Leipzig](#)
Straße, Hausnummer: [Leipziger Straße 210](#)
Postleitzahl: [04178](#)
Ort: [Leipzig](#)
Telefon: [0341 / 4424 2940](#)
E-Mail-Adresse: grundschule@gundo.lernsax.de
Internet-Adresse: www.grundschule-gundorf.de

Angaben zum für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten

[Landesamt für Schule und Bildung](#)
[Datenschutzbeauftragter für öffentliche Schulen](#)
[Dresdner Straße 78c](#)
[01445 Radebeul](#)
[E-Mail: dsgvo@lasub.smk.sachsen.de](mailto:dsgvo@lasub.smk.sachsen.de)

Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden

[Schüleraufnahme, Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages](#)

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung (Einwilligung)
 Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (rechtliche Verpflichtung der Schule, insbesondere Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern¹ personenbezogener Daten

[Schulaufsichtsbehörde \(Landesamt für Schule und Bildung\) im Rahmen der Befugnisse nach §§ 63b, 58 Abs. 1 und 2, 59 Abs. 1 und 2 SächsSchulG; Landkreis oder kreisfreie Stadt, dessen Einwohner der Schulpflichtige ist zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung nach § 31 SächsSchulG; weitere von Ihnen benannte Wunschschulen bzw. eine aufnahmebereite Schule im Rahmen Ihrer Einwilligung; abgebende Schule \[§ 8 Abs. 2 SOGS\]](#)

Ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittland oder an internationale Organisation beabsichtigt?

- ja nein
Wenn ja, ist ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorhanden?
 ja nein

Speicherdauer

[Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Aufbewahrung und Aussonderung schulischer Unterlagen \[VwV AusSchul\]](#)

¹ Eine Definition enthält Artikel 4 Nummer 9 der Datenschutz-Grundverordnung

Betroffenenrechte

Betroffene haben folgende Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft, ob von der Schule personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung),
- b) das Recht, von der Schule unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung),
- c) das Recht, von der Schule unter Umständen die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung),
- d) das Recht, von der Schule unter Umständen die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung),
- e) das Recht, von der Schule unter Umständen die personenbezogenen Daten des Betroffenen, die dieser der Schule bereitgestellt hat, zu erhalten (Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung),
- f) das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen (Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung) und das Recht, die Einwilligung zu widerrufen, wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung beruht, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Entsprechende Anträge sind an die Schule zu richten.

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Schule, dem für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingereicht werden.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist

- gesetzlich vorgeschrieben,
- vertraglich vorgeschrieben oder
- für einen Vertragsabschluss erforderlich.

Der Betroffene ist

- verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen.
- nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Die Nichtbereitstellung hat zur Folge:

Eine Nichtaufnahme an der Schule.